

Teilnahmebedingungen

1 Veranstaltung / Veranstalter

Die MES - Mobility Electronics Suppliers Expo ist eine internationale Fachmesse für die Elektronikzuliefererindustrie der Mobilitätsbranche.

Die MES - Mobility Electronics Suppliers Expo wird von der Messe Berlin GmbH als rechtlicher und wirtschaftlicher Träger auf dem Gelände der Messe Berlin GmbH „Berlin ExpoCenter City“ veranstaltet.

2 Termine

Dauer der Veranstaltung

09. - 11. November 2021

Anmeldeschluss

Frühbucherrabatt: 30. November 2020
Normal: 31. Mai 2021

Öffnungszeiten für Besucher

09. bis 11. November,
10.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller

09. bis 11. November,
09.00 - 19.00 Uhr

Aufbau

03. - 08. November 2021,
07:00 - 22:00 Uhr

Abbau

12. bis 15. November 2021,
07:00 - 22:00 Uhr

Änderungen vorbehalten, bitte beachten Sie hierzu ggf. später folgende Informationen.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand während der gesamten Dauer der Veranstaltung täglich während der Besucheröffnungszeiten komplett ausgestattet und mit fachkundigem Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes am Donnerstag, den 07. November 2019, vor 17 Uhr ist nicht gestattet. Verstößt der Aussteller gegen diese Vorschrift, kann der Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von **2.000,00 EUR** pro Tag geltend machen.

3 Teilnahmeberechtigung und Zulassung

Als Aussteller zugelassen werden ausschließlich Firmen, die dem Thema der Veranstaltung unter besonderer Berücksichtigung der Nomenklatur entsprechen.

Über die Zulassung entscheidet die Messe Berlin GmbH.

Die verbindliche Anmeldung zu der Messteilnahme erfolgt, indem der Vertragspartner die Standanmeldung online ausfüllt und durch Betätigung des Sendebuttons „SENDEN“ an die Messe Berlin GmbH (im Folgenden auch „Messe Berlin“) übermittelt. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot des Vertragspartners an die Messe Berlin GmbH, an das der Vertragspartner bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

Die Aushändigung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann, ohne dass hieraus Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Die Platzzuteilung und die Bemessung der Standgröße erfolgt nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema und die vorhandenen Räumlichkeiten gegeben sind, wobei die besonderen Wünsche der Aussteller nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Das Eingangsdatum der formellen Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend.

4 Beteiligungspreise

Der Beteiligungspreis beträgt für 1qm Ausstellungsfläche

Frühbucher:	Normal:
Reihe 155,00 EUR	Reihe 160,00 EUR
Ecke 165,00 EUR	Ecke 170,00 EUR
Kopf 170,00 EUR	Kopf 175,00 EUR
Block 180,00 EUR	Block 185,00 EUR

Ab 150qm Einzelstandfläche gilt der Reihenstandspreis für alle Standformen.

Jeder angefangene qm wird voll berechnet. Bei doppelstöckiger Bauweise werden pro 1qm effektiv bebauter

Oberfläche **75,00 EUR** berechnet.

Die Standmindestgröße beträgt 12qm.

Wird nachträglich mehr Fläche als gemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag unverzüglich nachzuzahlen.

Der Beteiligungspreis umfasst: Standflächenmiete, allgemeine Hallenaufsicht und Gangreinigung sowie eine Energiepauschale (Wasser- & Stromverbrauch, Heizung, Hallenbeleuchtung). Die Teilnahmegebühr für Mitaussteller beträgt **300,00 EUR**.

Ein zusätzlicher Betrag von 0,60 EUR pro qm Ausstellungsfläche wird gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) erhoben.

5 Zahlungsbedingungen

Der Beteiligungspreis ist nach Zustellung der Zulassungsbestätigung/ Standmietenrechnung auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Maßgebend für die Zahlung ist der auf der Zulassungsbestätigung/ Standmietenrechnung angegebene Fälligkeitstermin.

Um Angabe der Rechnungs- und Kundennummer wird gebeten.

Ist die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zum Fälligkeitstermin eingegangen, kann über den Platz anderweitig verfügt werden. Der Mieter haftet für jeden dadurch entstehenden Mietausfall. Für Rücktritte und eventuelle Absagen gelten die Bestimmungen des Punktes 8 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH“. Nebenkosten werden getrennt in Rechnung gestellt. Diese Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

6 Media Package

Mit dem Media Package bietet die Messe Berlin GmbH ihren Ausstellern ein Paket ausgewählter Marketingtools zur Optimierung der Messe-

Teilnahmebedingungen

beteiligung und der Präsenz am Markt. Die Kosten für das Media Package werden in Form einer obligatorischen Beitragspauschale in Höhe von **480,00 EUR** erhoben.

Das Media Package umfasst die mediale Darstellung des Ausstellers im Rahmen der MES Expo.

Die Leistungen des Media Packages für Mitaussteller sind in reduzierter Form in der Mitausstellergebühr enthalten. Die Beitragspauschale für Hauptaussteller sowie die Mitausstellergebühren werden dem Aussteller (Standmieter) von der Messe Berlin GmbH in Rechnung gestellt.

Mitaussteller haben die Möglichkeit, den gesamten Leistungsumfang des Media Packages unabhängig vom Hauptaussteller zu einem Preis von **180,00 EUR** (Upgrade) zu bestellen.

7 Arbeits- und Ausstellerausweise

Unentgeltliche Ausstellerausweise, gültig für die ganze Dauer der Ausstellung, stehen den Ausstellern in folgender Anzahl zu:

- bis 20qm Standfläche 3 Stück
- für jede weiteren vollendeten 10qm je 1 Stück (Doppelstockflächen ausgenommen)

Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von **35,00 EUR** (inkl. USt) erworben werden.

Ausweise für den Auf- und Abbau erhält jeder Aussteller kostenlos in der benötigten Menge. Auf- und Abbausweise haben während der Laufzeit der Messe keine Gültigkeit.

8 Berlin ExpoCenter online (BECO)

Nach Erhalt der Zulassung stehen dem Aussteller im Aussteller-Service-Bereich der Internetseite, in dem alles Wissenswerte hinsichtlich Dienstleistungsunternehmen, Installationen, Standaufbau und -gestaltung, Versicherung, Parkscheine, Öffentlichkeitsarbeit, Katalog und Werbung zusammengefasst ist, die erforderlichen Formulare

online zur Verfügung.

9 Technische Richtlinien

Der Aussteller hat die „Technischen Richtlinien“, die im Webshop „BECO“ enthalten sind, mit allen darin enthaltenen Ausführungs-, Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Er ist verpflichtet die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) einzuhalten, auf welches im Anschluss an die Technischen Richtlinien besonders hingewiesen wird.

9.1 Standgestaltung/ Erscheinungsbild

Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von transparenten Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufgelockert werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren.

Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30% nicht überschreiten, eine geschlossene Wand darf maximal 3m lang sein und muss auf der Gangseite grafisch gestaltet werden. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

Standrückseiten ab 2,50m Bauhöhe, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Mieter ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

10 Bauaufsichts- und Brandschutzbestimmungen

Notausgänge, Zu- und Abgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungen und Schalttafeln, Fernsprechverteiler und Beund Entlüftungsschlitze müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht

verbaut werden.

Die Verwendung von offenem Feuer zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken ist verboten. Packmaterial, Papier und andere leicht brennbare Materialien dürfen in den Hallen nicht herumliegen oder gelagert werden. Außerhalb der Hallen dürfen Fahrzeuge, Container, sonstige Lagerbehälter und Materialien erst ab 5,00m von der Hallenwand abgestellt werden. Detaillierte technische und bauliche Bestimmungen finden sich im Webshop „BECO“.

11 Ordnungsbestimmungen

Für die Reinigung des Einzelstandes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf einen Parkplatz oder auf einen bestimmten Parkplatz kann nicht zugestanden werden. Das Entladen von Waren aus Fahrzeugen während der Ausstellung muss spätestens eine Stunde vor Beginn der täglichen Öffnungszeit abgeschlossen sein. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben. Personen, die die Ausstellung mit Paketen verlassen wollen, müssen bei der Ausgangskontrolle deren Herkunft nachweisen.

Tiere dürfen nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.

12 Baumaßnahmen

Die Messe Berlin GmbH weist auf die Baumaßnahmen auf dem Messegelände hin. Die Messe Berlin GmbH bemüht sich, die Interessen der Aussteller zu wahren und evtl. auftretende Belästigungen möglichst gering zu halten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch in den Zugangsbereichen zu Beeinträchtigungen und Baulärm kommen kann. Ansprüche jeglicher Art können aus diesem Um-

stand nicht hergeleitet werden.

13 Behördliche Genehmigung

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen oder polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind bei den zuständigen Behörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, bei dem Bezirksamt Charlottenburg von Berlin – Abteilung Wirtschaft - zu klären.

Die Messe in Berlin wird vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen festgesetzt. Damit kommen die nach Titel IV der Gewerbeordnung vorgesehenen Marktprivilegien zum Zuge.

14 GEMA-Gebühren

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik mittels Schallplatten und sonstiger Tonträger sowie für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunk und Fernsehsendungen bedarf es der Genehmigung der GEMA, Anmeldungen sind vorzunehmen bei:

GEMA
Keithstraße 7
10787 Berlin
T +49 30 212 92 0

15 Optische und akustische Darbietungen

Die Lautstärke für Vorführungen während der Messe muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller durch die Vorführung nicht beeinträchtigt werden. Die von einem Stand ausgehenden Geräusche dürfen deshalb an den Standgrenzen einen Mittelungspegel (Leg) von 70dbA (A) nicht überschreiten. Um optische und akustische Beeinträchtigungen anderer Aussteller zu verhindern, sind Vorführungen mit den Standnachbarn abzustimmen.

Dies gilt sinngemäß für alle Abhaltungen und Vorführungen – auch mittels Bild- und Tonträger. Die Messe Berlin ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Vorführungen jederzeit zu untersagen. Für Veranstaltungen am Stand (z.B. Empfänge) besteht eine Anmeldepflicht, ebenso für Veranstaltungen, die über die tägliche Öffnungszeit hinausgehen.

16 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den §§28/29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet. Es gelten die gesonderten Datenschutzbestimmungen/ Informationspflichten der Messe Berlin.

17 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen sind die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH“.

18 Preisangaben

Alle Preisangaben sind jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu verstehen, soweit die Preisangabe nicht explizit als „inklusive Umsatzsteuer“ ausgewiesen ist.